Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mässigung

und Widerlegung schiefer Urhteile über die Auflagen

Autor: Vetsch

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

benden Produkte betreffen, fo wie alle andere über Diefen Gegenftand ergangenen Gefete, Defrete und Befchliffe, find durch gegenwärtiges Gefet jurud genommen.

2. Bon nun an find und bleiben als lostauflich erklart : Die Behnden von Gerften, Roggen, Korn ober Dintel, Baigen, Gichtorn, Safer, Emmer, Welds bobnen, Erbfen, Biden, Pafchi, Linfen, Tabat, Miglio, Melgone, Grano Turco, Formento nero und panico, bann ber Beingebnden, ber Beu : und Embdgehnden, und endlich alle in eine peran. Derliche und unveranderliche Gumme Belde umgefchaffenen Behndgefalle.

Die Art und Weife bes Lostaufs wird fur Diejenigen Falle, mo der Eigenthumer und der Pflichtige fich nicht gutlich vergleichen konnten, ein befonderes Gefet beftimmen.

- 3. Der biefiahrige Zehnden aller in vorftebendem Artifel benannter Fruchte foll femohl bem Staate, als ben Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen entrichtet werden, wie folgt:
- a) Alle Behnden bes Staats , ber Rtofter, Stifter und übrigen Beiftlichkeit follen durch Beranfialtung ber Bermaltungefammern von unparthenischen, ju bie. fem Ende in Eid und Pflicht genommenen Mannern geschät werden.
- b) Alle übrigen Zehndbesiter mogen bergleichen Schajungen felbft veranstalten: wofern aber zwischen ibnen und den Zehndpflichtigen hieruber Streit entftunde, werden die Berwaltungstammern folchen burch die von ihnen bestellten Schaper entscheiden butter, thee tit before beforenen
- e) Die Entrichtung bes bergestalt geschätten Behnd werthe gefchieht bis auf Beihnachten des laufenden Sahre, nach freger Willführ ber Zehnopflichtigen, entweder in Ratur ober in Beld, nach einem, in ber erften Woche por St. Martinstag, von ber abministrativen Beborbe jetes Cantons zu bestimmenden Mittelfchlage. And alle all bath bath
- d) Der Gesamtheit der Mflichtigen eines Zehndbezirks bleibt jedoch unbenommen, den dieffahrigen Behnben, anffatt nach vorbeschriebener Schagung, wie. von Alters ber durch wirkliche Aufftellung beffelben gu entrichten ..

- ten Behndgefalle werden auch diefes Jahr entrichtet, wie von Alters ber.
- 4. Alle Diegiahrigen Behnden bes Staate, ber Rlo. fter, Stifter und übrigen Geiftlichkeit follen durch Die aoministrativen Behörden jedes Cantons bezogen, und vorzüglich zur Entschädigung der Besoldungen und Ruckftande ber Beiftlichen und Schullebrer, fo wie jur Unterftugung der Armen, verwendet werden.
- 5. Gegenwartiges Gefet foll gedruft, offentlich befannt gemacht, und an gewohnten Orten angefchlas gen werden.

(Wir holen hier die zwen fruberen Berichte des Rinangausschuffes über bas Zehendgeschaft, nach, die in borbergebenden Sigungen behandelt, und an die Commifton zuruckgewiesen murben.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Maßigung und Widerlegung schiefer Urtheile über die Aufs Von Vetsch, ehmaligem Res lagen. prejentant. system withdraw to

Go lange die Leidenschaften ber Menschen fie nothis gen fich in Staatsgefellichaften zu vereinigen, um burch fie Sicherheit ihrer Rechte und bes Gigenthums gegen jene ju begrunden : fo lange find Bedurfniffe over Ro. ften für diefen 3meck unvermeidlich, bie von ben Glies bern ber Gefellichaft im Berhaltnif ihres Mugens, ben fie hieraus gieben, besteitten werben muffen.

Ohne Ginfunfte tann fein Staat, feine Berfaffung bestehen; fie find die Geele, das Lebensprincip, die wurtende Rraft, burch die ber Staatszweck erhalten wird; - nur burch fie fann Recht und Gerechtigfeit gehandhabt, Gicherheit ber Perfon und bes Gigenthums gegen Ungriffe jeber Urt fraftig cefchust, und möglichftes Wohlfeyn und bas hohe Biel der Menfch. beit - möglichfte Ausbildung ber fittlichen Ratur erreicht und bewurft werden.

Da nun ohne Gintunfte tein Graat bestehen tann, fo erhebt fich die Verwaltung und Beforgung Der Einfunfte und Ausgaben gu einem befondern Zweig ber Staateverwaltung, ber bie Finangpraxis genennt mird.

Diefer Theil der Staatsverwaltung beschäftigt fich e) Die bereits in eine fire Gelbfumme umgewandel. ausschlieflich mit der Defonomie Des Staats und erwächst baber zu einem der wichtigsten Gegenstände, Die je in der Staatsverwaltung vorfommen tonnen.

Wo dieser Theil der Staatsverwaltung gut organissiert und verwaltet wird, da wird der Staat seinem Zweck entgegen geführt, und umgekehrt wird aligemeis wes Misvergnügen die unvermeibliche Folge sein. Man schlagez um Beweis dieser Wahrheit das Buch der Geschichte auf, und man wird Staaten aufblühen und felche wieder durch sehlerhafte Finanzen hinwelken sehen.

Es ift zu einer zweckmäßigen Finanzverwaltung nicht genug, daß sie bloß hinreichende Einkunfte verschaffe, um die Staatsbedürfnisse befriedigen zu können; sie muß daneben auch Sorge tragen, daß das Mittel, so den Staat im Bohlstand erhalten soll, ihn nicht seibst durch eine sehlerhafte B. stimmung und Erhebung der Einkunfte, ihrer Administration und Berwendung, wiesder zu Grunde richte.

Sou die Finangverwaltung die möglichste Bolltommenheit erreichen, die man in einem gut organisierten Staat von ihr fodern tann: fo muß die Gtaatsverfas. fung felbit die Grundlage guter Finangen in fich enthalten. Dorzenige, der das Berdienst um die Menschheit hat, eine Verfassung zu entwerffen, durch die die Krafte und Intereffen ber Menschen im gefellschaftlichen Berein fo gegen einander gerichtet werden, bag fle fich in ihren gerftorenden Wirkungen obne fostivielige Anstaiten von felbft aufhalten, der ift unftreitig der grofte Finanzier. Schon benm Entwurf einer Staatsverfaffung muß alfo auch in Beziehung auf die Staatsbedurfniffe der Grund jum gefellschaftlichen Blud gelegt werden ; ift biefe bierin fehlerhaft, fo merden die größten Staatsphilosophen vergeblich ihre Kopfe über gute Finanzen, über gerechte und erträgliche Steuerstfteme gerbrechen.

Bu einer guten Finanzverwaltung wird hiernachst erfodert, daß sie sich ben Bestimmung und Erhebung der Einkunfte des Staats vorzüglich an richtige Cameral, grundsätze anschließe; daß sie nie auf diese nachtheilig zurückwurte, nie die Aeufnung und Bermehrung des Mationalvermögens in den Produktivkräften der vernünftigen und vernunftlosen Natur, die eigentlich den mahren Reichthum, die Staatskraft bilden, hindere.

Eine gute Finanzvrapis wird bas Einfommen bes Staats in richtiges Verhältniß zu seinen Bedürsniffen seten, einen genauen Etat über bas Einfommen und die Ausgaben entwerffen, und mit unnachtäßiger Festigkeit über die Aufrechthaltung besselben wachen. Diezu wird eine wohl eingerichtete Tentralverwaltung ersodert, durch die eine genaue Acbersicht oder Controlle

über alle in die Finanzen einschlagenden Gegenstände eines Staats geführt werden kann, um theils den einsschleichenden Migbräuchen aller Art in Zeiten vorzubeugen, theils aber den Etat fest zu halten und ihn von Zeit zu Zeit den veränderten Umständen anpasser zu können.

Die Finanzpraxis darf die Bedürfnisse des Staats nicht unnöthig ausdehnen und dadurch die Bürger durch schwere Abgaben muthwillig drücken; eine weise Sparfamkeit soll sie überall leiten; sie soll aber eben so wie nig in Geiß ausarten oder todte Schäpe aushausen und billige Foderungen für nothwendige Dienste versagen: ersteres suhrt zu Bedrückung und lezteres zu nachelaßiger Pflichterfüllung und zur Bestechlichkeit; bendes Uebel zu den Staatszweck zerstören.

Die nothigen Abgaben sollen weder in hinficht auf die Zeit, wenn sie entrichtet werden sollen, noch auf die Summe, unbestimmt und willsührlich seyn; esmuß den Burgern daran liegen, daß sie bestimmt wissen, wenn und was sie zu geben haben, danut sie sich sur jeden Fall im voraus darnach richten können. Diest wird ihnen die Abgabe ungemein erleichtern und deme Staat die erwarteten Summen richtiger eintragen.

Die Steuren sollen nicht in zu kurzen Terminen auf die gleichen Sachen ausgeschrieben werden, noch auf jedes Kiemliche fallen, weil die Perception nicht selten daben mehr verschlingt, als erhoben wird, und die Bursger dadurch nicht wenig gedrückt und hiemit unter ihenen eine Abneigung gegen die Regierung und oft gegen die Verfassung bewürft werden muß.

Die Anwendung und Berwaltung der Staatseinkunfte ift in Folge Diefer vorausgeschickten Grundfage einer gus ten Staatsofonomie, an fich ungleich leichter, ale bie' Musmittlung, Bestimmung und Erhebung ber ju bent Bedürfniffen des Staats nothwendigen Steuren; jene' erfodert im Bangen mehr Sparfamteit und Thatigfeit, Dieje hingegen mehr Scharffinn und Klugheit. Sind einmal die Quellen gu den Ginkunften gwedinafig ers offnet, fo halt es nicht fo fchwer biefe im Gang ju erhalten und die Bedurfniffe baraus ju befriedigen; aber die Quellen aufzufinden, ein Steuerstiftem auf die: Grund fage der Gerechtigkeit und Gleichheit aufzufub. ren, ift sowohl in hinficht auf die De in ungent und Rube der Staateburger, ale felbft feis ner Matur nach eine ber fchwierigften Arbeiten, die in der Staatsverwaltung und befonders in der Staatemirthichaft vorkommen fann.

Für feinen Theil der Graatsverwaltung wird fich Nie

fieren ale für bas Suftem ber Muflagen, weil burch Diefes in Die Gade ber Burger gegriffen wird; uber feinen Theil mird mehr raifonniert , getlagt, geftritten, g scholten und Emporung gepredigt, ale über die Befete ber Steuren. Mangel an Staatstenntniffen im Allgequeinen, und besonders in Finangfachen, ift unftreitig Die erfte und ausgebreitetefte Urfache an Diefen fo allge. anein befannten Lamentationen; wer unfahig ift Die Bedürfniffe des Staats ju überfeben und eine grund. liche Kenntnig einer verhaltnigmäßigen Besteurung vermigt, fann unmöglich anderft als ein schiefes Urtheil, fetoft über das bestmögliche Steuerspftem fallen. Era-Ditionen und eingewurgelte Gebrauche, burch bie bas Bolt febr oft in Brethum Dabingehalten murde, haben nicht wenig Untheil an fo vielen ungehaltenen Stimmungen, felbit ben Ginführung gerechterer und befferer Steuerfosteme; fie verdrangen jede unbefangene Beur. theilungetraft und beften bie Begriffe auf ihre Gewohn. heiten an, die, wenn fie ihnen entriffen werden, fie gu Widerwillen und Rlagen verleiten. Allermeift ift es aber ber Egoismus, ber ber Erhebung ber Steuren Die machtigften hinderniffe in den Weg legt, und die Brundung guter Steuergefete erfchwert; Dief ift Die empfindlichfte Geite der Menichen; mo biefe berührt wird, ba findet und entbedt befondere ber Egoift in ben Steuergesetzen auf allen Geiten Ungerechtigfeiten, weil er lieber nichts ju ben Bedurfniffen bes Staats bertragen will; er baut fich felbst auf dem Thron seiner habfüchtigen Bunfche ein eigenes Enft.m ber Steuren; ben bem er fren burchschlüpfen fonnte, und bejammert von demfetben die Ungerechtigkeit jedes andern, nach bem er etwad ju bezahlen batte.

Burden aber auch folde hinderniffe Die Entwerffung und Anwendung eines Steuerspftems nicht erschweren, und Die Burger jur Erhaltung Des Staatszwecks, jum allgemeinen Wohl hiemit , aus iffiger Baterlandeliebe bas ibrige jum Beften bes Staats gerne bentragen , fo mußte bennoch die Entwerfung eines Steuerspftems, das allen Erfoterniffen entfprechen und gang anwendbar fenn follte, noch immer eine ber fchwierigften Arbeiten bleiben; bie Burger bes Staats burfen ben dem beften Willen den fie für bas Bohl bes Gangen , gur Entrichtung ihrer Bentrage hoben, gleichwohl erwarten: daß die ftreng. fte Gerechtigkeit, und die moglichfte Bleichheit, der Befeurung jur Grund. lage biene; bag jeder im Berhaltnig der Wohlthaten die er aus der Staats. gejellichaft sieht, ju den Bedürfnif

fen des Staats bentrage; und daß die möglich fte Einfachheit, die regelmäßigste, sicherfte, und wohlfeilste Erhebung in die Abgaben gebracht werde; wo die Auffindung dieser Berhältnisse, und die Anordnung dieser Ersordernisse auch unter den gunftigsten Umständen, noch eine Aufgabe der Kunst ist.

Die Staatswirthschaft hat also in Folge bieser Erfordernisse, ben Grundung eines Steuerspstems zu untersuchen: woher, in welchem Verhältnis, und auf welche Art die Bedürfnisse des Staats nach den obigen Grundlagen zu erheben sepen?

Der Mangel dieser Untersuchung hat ben den verschies denen Regierungen, in den verschiedenen Zeitaltern, die verschiedensten Erhebungsarten der Staatsbedürsnisse gesliesert, die sich mehrentheils in der Anwendung noch selbst früher oder später traurig genug widerlegt haben; und es wäre überstüßig, hier alle die Schlünde, die Sündhuten von Austagen und Contributionen, die Jahrshunderte die Geisel der Menschheit waren, herzugählen, die bloß aus Mangel jener Untersuchung entstanden, und die hinlänglich genug von manchen menschenfreundlichen Staatsphilosophen zur Warnung in ihrer Naktheit dargestellt sind.

Belehrt durch die schädlichen Einwürkungen so mancher hienlosen staatswirthschaftlichen Machination, kam
man endlich hin und wieder auf die Nothwendigkeit jener Untersuchung zurück, wovon das Resultat die Aufführung verschiedener ungleich beserer Finanzspsteme war, unter denen sich das Physiotratische, und das Det on omie. Ind ustrie Kameralspstem als die vorzüglichsten herausnehmen, und von ieder Regies rung besonders gewürdigt zu werden verdienen.

Die Untersuchung woher und in welchem Berhaltnisse des Staats zu erheben sepen, hat so verschiedene Seiten, das hierüber die grochsten sinanziers noch nicht ganz im Reinen sind. Jene aufgestellten Systeme, die zur Zeit als die besten sich auszeichnen, weichen unter sich hierin noch sehr von eins ander ab; vielleicht gelingt es dem menschlichen Berkland, unter der beständigen Bestrebung zur Vervolltoms mnung, an der hand guter Verfassungen, ein Steuerspstem herauszusinden, das an Reinheit der Grundsäsen, an Einfachheit und Anwendsbarkeit, dennoch zur Zeit tloß frommen Wunschen entssprechen wird.

(Der Fortsetzung folgt.)